

Satzung für die Heime der offenen Tür

Vom 5. Dezember 1968 (Amtsblatt S. 772)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Nürnberg betreibt als öffentliche Einrichtungen für die Jugend Freizeitheime der offenen Tür:

1. Auf der Burg 2 (Turm Luginsland),
2. Berta-von-Suttner-Straße 30,
3. Brehmstraße 15,
4. Regensburger Straße 402,
5. Schaffhofstraße 25.

(2) Sie erfüllt damit eine Pflichtaufgabe nach § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205, III-2162-1) und Art. 16 Ziff. 1 des Jugendamtgesetzes (JAG) vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 194). Die Einrichtungen dienen dem Wohl der Jugend der Stadt Nürnberg. Sie sollen für die Jugend in ihrer Freizeit Aufgaben der Jugendpflege, des Jugendschutzes und der Jugendbildung erfüllen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Heime der offenen Tür dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Stadt erstrebt durch ihren Betrieb keinen Gewinn.

§ 3

Aufgaben

Der Jugend sollen in den Heimen der offenen Tür aus pädagogischer Sicht geeignete Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und der politischen sowie musischen Bildung angeboten werden. Sie dienen der nichtorganisierten Jugend und stehen auch den Jugendverbänden und Jugendgruppen im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten zur Verfügung. Ihre Aufgabe soll es sein, das Interesse junger Menschen an der Mitarbeit und Mitverantwortung in einer Gemeinschaft zu wecken, zu bilden und zu fördern.

§ 4

Arbeitsweise

Verschiedenartige und vielseitige Programme werden im Rahmen der räumlichen und personellen Möglichkeiten veranstaltet. Die ehrenamtliche Mitarbeit von Bürgern und Jugendlichen ist erwünscht. In den Heimen der offenen Tür können Interessenclubs gebildet werden, die auch in eigener Verantwortung im Rahmen des Heimbetriebs Aufgaben übernehmen. Dabei können Clubausweise von den Clubvorständen ausgegeben werden.

§ 5

Heimbeirat

(1) Für jedes Heim soll ein Heimbeirat gegründet werden. Er soll bestehen aus:

- 3 Vertretern der Heimbewohner,
- 1 Vertreter einer nahegelegenen Schule,
- dem Pfleger des Stadtjugendamtes,
- dem Direktor des Stadtjugendamtes,
- dem Stadtjugendpfleger und
- dem Heimleiter.

(2) Die Heimbewohner benennen ihre Vertreter selbst. Einer dieser Vertreter darf keinem Jugendverband und keinem Jugendclub im Hause angehören. Der Heimbeirat kann Jugendliche und Bürger um Beratung bitten.

§ 6

Benutzung

(1) An Wochentagen (außer Samstag) können die Heime der offenen Tür in der Regel nachmittags von Schulkindern und abends von Jugendlichen besucht werden. Die Öffnungszeiten sollen den örtlichen und sich ändernden Bedürfnissen entsprechen, können nach Bedarf geändert werden und sind durch Aushang in den Freizeitheimen bekanntzugeben. Sie werden durch das Stadtjugendamt gemäß § 8 Abs. 2 der Jugendamtssatzung festgelegt. Der Heimbeirat soll gehört werden.

(2) Die Heime stehen den Besuchern im Alter von 8 bis 21 Jahren in der Regel unterschiedslos und unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Für die Teilnahme an Kursen, Filmvorführungen, Tanzveranstaltungen und anderen Programmen, die zusätzliche Kosten verursachen, sowie für die Bereitstellung von Material können Unkostenbeiträge (Kostenersatz) erhoben werden, die durch das Jugendamt festgesetzt werden. Ein Verzicht aus sozialen Gründen ist im Einzelfall durch den Heimleiter möglich.

(4) Die Einzelheiten der Benutzung der Heime können durch eine Heimordnung geregelt werden. Die Heimordnung wird vom Jugendamt nach § 8 Abs. 2 der Satzung für das Stadtjugendamt vom 25. April 1966 (Amtsblatt S. 266) erlassen.

§ 7

Hausrecht

Der Heimleiter ist befugt, in Ausübung des Hausrechts Anordnungen zu treffen. Er hat auch das Recht, Besucher, die grob gegen die Heimordnung oder gegen seine Anweisungen verstoßen, aus dem Haus zu weisen. Generelle Hausverbote werden vom Jugendamt im Rahmen der Jugendamtssatzung gemäß § 8 Abs. 2 erteilt.

§ 8

Haftung

(1) Die Stadt Nürnberg übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen. Die Haftung der Stadt bemißt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Veranstaltungen mit besonderem Risiko, z.B. Sportveranstaltungen, bestehen, wenn kein Verschulden der Stadt vorliegt, nur Ansprüche aus der allgemeinen Unfallversicherung.

(2) Für besondere Programme und Veranstaltungen kann eine spezielle Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies wird jeweils besonders bekanntgegeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 11.12.1968